

Merkblatt

für die Anmeldung in den Kindertagesstätten

Welche Kinder können angemeldet werden?

- Kindergarten: geboren bis spätestens 31. März 2018
- Hort und Mittagsbetreuung: Kinder der 1. bis 4. Klasse im Schuljahr 2020/21

Es dürfen nur Kinder angemeldet werden:

- mit entsprechendem Masernschutz (2 Impfungen) bzw.
- mit einem ärztlichen Attest darüber, dass eine Masernerkrankung überstanden ist oder
- mit einem ärztlichen Attest darüber, dass eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist

Bei Kindern ohne ausreichendem Masernimpfschutz erfolgt keine Aufnahme in der Kindertageseinrichtung.

Was ist unbedingt einzuschicken?

- ausgefülltes Formular mit der Unterschrift aller Personensorgeberechtigten
- Teilnahmekarte aus dem gelben Untersuchungsheft
- Impfpass / ärztliches Attest für den Masernschutz
- Kopie der Reisepässe oder Personalausweise beider Elternteile
- ggf. Dringlichkeitsnachweise

Für die Anmeldung sind die Unterschriften aller Personensorgeberechtigten nötig.

Dringlichkeitsnachweise sind:

- Arbeitsbescheinigung mit Arbeitszeitangabe
- aktuelle Gewerbebescheinigung oder Bestätigung vom Steuerberater
- Nachweis für eine Umschulungsmaßnahme/Ausbildung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über einen sozialen Härtefall
- Anlage Erklärung "alleinerziehend"
- ggf. ärztliches Attest

Für Hortkinder müssen Dringlichkeitsnachweise auf jeden Fall abgegeben werden. Bei Kindergartenkindern, die nach dem 01. Oktober 2017 geboren sind, wenn Sie in der Rangfolge der Dringlichkeitskriterien weiter vorne eingestuft werden möchten (ansonsten zählt das Alter)

Alle uns zugesandten persönlichen Dokumente, werden nach Prüfung der Anmeldung sofort vernichtet.